



Gesuch für Wegweiser

Gesuchsteller/in: Name
 Adresse
 Tel.

Grundeigentümer/in: Name
 Adresse
 Tel.

Standort Strasse
 Kat.-Nr.
 Adresse (falls vorhanden) :
 Zone:

Text:
.....

Angaben für Wegweiser

Angaben zum Betrieb
Name des Betriebes:
Strasse:
PLZ, Ort
Lage innerhalb einer signalisierten Industrie- oder Gewerbezone ja nein
Betrieb von Durchgangsstrasse aus erkennbar ja nein
Betriebszufahrt schlecht erkennbar ja nein
Lage der Betriebszufahrt innerorts (innerhalb der Ortschaftstafeln) ausserorts
Besuchersfrequenz Anzahl Lastwagen pro Arbeitstag:
 Anzahl Personenwagen und Motorräder pro Arbeitstag:
Besucherverkehr mehrheitlich ortskundig ja nein
Befinden sich am gewünschten Standort bzw. den gewünschten
Standorten bereits andere Betriebswegweiser? ja nein
Wenn ja, wo und wie viele? Bitte diese im Situationsplan eintragen (siehe unten).

Mit dem Gesuch abzugebende Unterlagen
– Situationsplan mit eingezeichnetem Wegweiser / eingezeichneten Wegweisern ab der Kantonsstrasse bis zum Betrieb (ca. 1:1'000).
– Vermasste Darstellung(en) der gewünschten Wegweiserbeschriftung(en) (ca. 1:10).

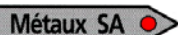
Ort und Datum: Der / die Gesuchsteller/in bzw. Der/die Projektverfasserin
 bevollmächtigte/r Vertreter/in (Stempel und Unterschrift)

.....



Bewilligung von Wegweisern

«Betriebswegweiser»



- Bewilligung durch die Kantonspolizei.
- Die Kosten für die Bewilligung, das Aufstellen sowie die Beschaffung des Wegweisers gehen zulasten des Verursachers.

Voraussetzungen und Anwendungsbestimmungen

- Betriebswegweiser sind nur für Betriebe zulässig, die abseits von Durchgangsstrassen liegen.
- An Verzweigungen zu bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen können Betriebswegweiser (Signal 4.49 SSV) zu einzelnen Betrieben nicht bewilligt werden. Die Ballung von Industrie- und Gewerbebetrieben ist mit einem Sammelbegriff zu bezeichnen ("West", "Weihermatte", "Chemiequartier" usw.), der auf einem öffentlichen Wegweiser (Signal 4.33 SSV) angebracht wird. Betriebswegweiser mit Firmenaufschriften sind nur an Verzweigungen innerhalb der Industrie- und Gewerbezone anzubringen.
- Allfällige Bewilligungen für Betriebswegweiser werden hinfällig, wenn die Voraussetzungen für mehr als 3 Betriebswegweiser an der gleichen Stelle bzw. in die gleiche Richtung zeigend erfüllt sind. Im Interesse der Verkehrsführung müssen bestehende Betriebswegweiser entfernt und ein öffentlicher Wegweiser mit Sammelbegriff angebracht werden.
- Betriebswegweiser sind nur zuzulassen, wenn sie einem verkehrstechnischen Bedürfnis entsprechen, z.B. um übermässigen, spürbaren Suchverkehr zu reduzieren.
- Der Suchverkehr wird dann durch einen Betriebswegweiser reduziert, wenn der Weg zum Betrieb schwer auffindbar ist. Schwer auffindbar bedeutet, dass der Betrieb von der Durchgangstrasse aus nicht sichtbar ist und keine vorhandene Wegweisung darauf hinweist. Ausnahmsweise können Betriebswegweiser auch für einen von der Durchgangsstrasse aus sichtbaren Betrieb bewilligt werden, wenn dessen Zufahrt schlecht erkennbar ist.
- Der Betrieb muss ein häufig aufgesuchtes Ziel sein.

«Firmenhinweistafeln» (auch bekannt unter "Ärztetafeln")



- Bewilligungen werden in der Regel nur für Hinweistafeln beim Standort der Firma unmittelbar bei der Sammelstrasse genehmigt. Analog gilt dies für Betriebe in der Landwirtschaftszone. Genehmigungen für landwirtschaftliche Betriebe (z.B. Hofladen) können dort im Sinne einer Werbetafel genehmigt werden.
- Ausnahmen für übergeordnete Standorte werden nur für Unternehmen abseits des Hauptstrassennetzes, welche sich in keiner Industrie- und Gewerbezone befinden, erteilt. Zudem muss eine konkrete Ortsbezeichnung fehlen, welche die Beschreibung ab dem übergeordneten Standort sicherstellt.

Bauabteilung Gossau ZH
7. Januar 2010